

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Abschluss:

Technische/r EDV – Administrator/in (HWK) (Computerschein T)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10.09.2002 und der Vollversammlung vom 16.11.2002 erlässt die Handwerkskammer Ostmecklenburg – Vorpommern als zuständige Stelle nach §§ 74 und 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) i.V. mit §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001 die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur

Technischen EDV – Administrator/in (HWK) (Computerschein T)

§ 1

Ziel der Prüfungen und Bezeichnung der Abschlüsse

Technische/r EDV – Administrator (HWK) (Computerschein T)

1. Durch die Prüfung ist festzustellen ob der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation verfügt, um PC Hardware und multimediale Komponenten zu installieren und betriebliche Aufgaben im technischen Bereich mit Standardsoftware selbständig zu lösen.
2. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss:
„Technische/r EDV – Administrator (HWK)“

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

1. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum/zur „Technischen EDV – Administrator/in (HWK)“ (Computerschein T) ist der Nachweis des Computerscheins A / ECDL.

2. Die Zulassungsvoraussetzung nach §2 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 ist für die jeweilige Aufbaustufe nur dann erfüllt, wenn die Prüfung der vorhergehenden Stufe in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.
3. Abweichend von § 2 Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur jeweiligen Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die in § 1 genannten Prüfungen gliedern sich in folgende Prüfungsteile:

1. fachpraktischer Teil
2. fachtheoretischer Teil

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

1. Im fachpraktischen Teil hat der Prüfungsteilnehmer Aufgaben am Computer zu lösen, die den Anforderungen der in § 1 festgelegten Ausbildungsbereichen entsprechen.
2. Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse jeweils in den folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

Technische/r EDV – Administrator/in (HWK) (Computerschein T)

T1: Erweiterte Informations- und Kommunikationstechnologien
T2: PC-/ Netzwerk – Hardware und Multimedia Komponenten
T3: Technische EDV – Anwendungen – Projektarbeit

3. Der fachpraktische Teil soll nicht länger als sechs Stunden mindestens jedoch zwei Stunden je Prüfling dauern.
4. Die Prüfung im fachtheoretischen Teil soll pro Prüfungsfach eine Stunde nicht überschreiten.
5. Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Diese Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Im fachpraktischen Teil müssen im Durchschnitt ausreichende Leistungen erbracht sein.
2. Im fachtheoretischen Teil müssen in den einzelnen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein. Eine mangelhafte Leistung in einem der Prüfungsfächer kann ausgeglichen werden, eine ungenügende jedoch nicht.

Im Falle einer mündlichen Prüfung sind die schriftlichen zu den mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

1. Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.
2. Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nicht handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Ostmecklenburg – Vorpommern vom 05.12.1997, § 8 anzuwenden.

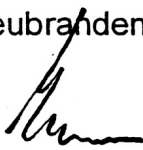
§ 8

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 14.04.2003 gemäß § 106 Abs. 1 (8) HwO vom Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg – Vorpommern genehmigt.

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die oberste Landesbehörde und nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Ostmecklenburg – Vorpommern in Kraft.

Neubrandenburg, Rostock 16.11.2003



Brockmann
Präsident



Ass. Alder
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch den Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg – Vorpommern

Schwerin,

14. April 2003

Dem Auftrag
2003

